



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 05-2022

Rietz-Neuendorf, 09.12.2022

20. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse vom 29.11.2022
- Bekanntmachung - Beschluss zur Aufhebung der BV 0312-2021
- Bekanntmachung - Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sauen -Zum Anger
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung Zum Anger - Sauen
- Bekanntmachung - Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung Dorfstraße Alt Golm
- Bekanntmachungsanordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Dorfstraße Alt Golm
- Bekanntmachungstext-Entwurf-öffentlicheAuslegung
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Dorfstraße Alt Golm im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit - Vorentwurf FNP für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Öffentliche Bekanntmachung Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Neubrück
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit über den Vorentwurf eines Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf“

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 29.11.2022

Öffentlicher Teil

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 und 2022

B-0417/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022

B-0418/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Aufhebung der Beschlussvorlage B-0312/2021 (Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sauen)

B-0411/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0412/2022

Beschlossen:

Ja 9 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" im Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0401/2022/1

Beschlossen:

Ja 10 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0328/2021

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Alt Golm" in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Alt Golm

B-0415/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Dorfstraße Alt Golm" im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0416/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan "Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168"

B-0413/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplanes "Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168"

B-0414/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Bereich "Streitberger Siedlung"

B-0391/2022

nicht beschlossen

Ja 0 Nein 12 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit über den Vorentwurf eines Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf B-0419/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Neuordnung eines Flurstücks in der Gemarkung Buckow B-0406/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss der Gemeindevertreter-Sitzungen für das Jahr 2023

B-0408/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss zur Veräußerung einer unvermessenen Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstückes im Ortsteil Alt Golm

B-0405/2022

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Antrag von Erwerb von Teil- und Wohneigentum im Ortsteil Sauen

B-0409/2022

zurückgestellt

Oliver Radzio

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für eine Ergänzungssatzung „Sauen – Zum Anger“ (Beschlussvorlage B-0411/2022).

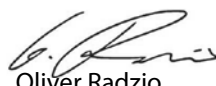
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, ihren Beschluss Nr. B-0312/2021 über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Sauen – Zum Anger“ wieder aufzuheben. Die Beschlussvorlage Nr. B-0312/2021 war in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07. Juni 2021 beschlossen und danach öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Laufe des seinerzeitigen Planverfahrens hat sich herausgestellt, dass einige im Aufstellungsbeschluss B-0312/2021 aufgeführten Flurstücke im ursprünglichen Antrag der Vorhabenträger nicht enthalten waren.

Daher war der insoweit unrichtige Aufstellungsbeschluss vom 07. Juni 2021 aufzuheben und durch einen kor-

rekt abgefassten neuen Beschluss (Beschlussvorlage B-0411/2022) zu ersetzen.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit Vorlagen-Nr. B-0412/2022 in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, eine Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sauen mit der Bezeichnung „Sauen – Zum Anger“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Lage des Plangebietes:

Vom räumlichen Geltungsbereich sind die im Eigentum der Vorhabenträger stehenden Flurstücke 400, 402, 404, 406, 42, 84/7, 44/4, 84/4, 84/6 umfasst.

Ferner gehören Teile der folgenden Flurstücke zum räumlichen Geltungsbereich der neuen Ergänzungssatzung: 399, 401, 403, 45/7, 45/8 und 45/11.

Dabei handelt es sich teils um Verkehrsflächen und um Grundstücke bzw. Flurstücke, die im Eigentum einer Grundstücksnachbarin der Vorhabenträger stehen. Laut Vollmacht dieser Grundeigentümerin sind die Vorhabenträger berechtigt, diese oben bezeichneten Flurstücke ebenfalls in den Geltungsbereich der neuen Ergänzungssatzung einbeziehen zu lassen.



Abbildung: Lage des Plangebietes

Ziele der Planung:

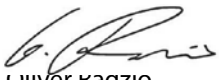
Durch die Ergänzungssatzung soll gewährleistet werden, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherge-

stellt wird, die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden und dafür gesorgt wird, dass das geplante Bauvorhaben (Holzbau zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, Gartengeräten, Rasentraktor etc.) sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, seiner Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Dazu gehört auch das vom Vorhabenträger in 4. Generation ununterbrochen bewohnte und in seinem Eigentum stehende Wohnhaus, das vom Innenbereich der am 29.03.2000 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sauen nicht umfaßt wird und sich derzeit im Außenbereich befindet. Mit der Aufstellung der hier beantragten Ergänzungssatzung kann daher auch dieser baurechtlich unbefriedigende Zustand mitbereinigt werden.

Die Begründung zur Ergänzungssatzung „Sauen – Zum Anger“, die Planzeichnung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind Bestandteil dieser Ergänzungssatzung und können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rietz-neuendorf.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022


Oliver Kazio
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde
Rietz-Neuendorf über den Beschluss für die
Beteiligung der Öffentlichkeit, der
Behörden und Träger öffentlicher
Belange zum Entwurf der
Ergänzungssatzung „Sauen –
Zum Anger“ im Ortsteil Sauen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf.**

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sauen - Zum Anger“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung Stand August/Oktober 2022 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Alt Golm (Beschluss-Nr. B-0401/2022/1) öffentlich auszulegen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung mitsamt den weiteren Unterlagen (Entwurfstext, Planzeichnung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ab dem Tag der Bekanntmachung nach te-

lefonischer Vereinbarung und unter Beachtung der dann geltenden Corona-Regeln in der Zeit

vom 02. Januar 2023 bis zum 10. Februar 2023

öffentlich ausgelegt und kann während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Sauen - Zum Anger“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sauen - Zum Anger“ aufgefordert. Vom räumlichen Geltungsbereich sind die im Eigentum der Vorhabenträger stehenden Flurstücke 400, 402, 404, 406, 42, 84/7, 44/4, 84/4, 84/6 in der Gemarkung Sauen, Gemeinde Rietz-Neuendorf umfasst.

Ferner gehören Teile der folgenden Flurstücke zum räumlichen Geltungsbereich der neuen Ergänzungssatzung: 399, 401, 403, 45/7, 45/8 und 45/11.

Dabei handelt es sich teils um Verkehrsflächen und um Grundstücke bzw. Flurstücke, die im Eigentum einer Grundstücksnachbarin der Vorhabenträger stehen. Laut Vollmacht dieser Grundeigentümerin sind die Vorhabenträger berechtigt, diese oben bezeichneten Flurstücke ebenfalls in den Geltungsbereich der neuen Ergänzungssatzung einbeziehen zu lassen.



Abbildung: Lage des Plangebiets

Durch die Ergänzungssatzung soll gewährleistet werden, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt wird, die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden und dafür gesorgt wird, dass das geplante Bauvorhaben (Holzbau zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, Gartengeräten, Rasentraktor etc.) sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, seiner Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Dazu gehört auch das vom Vorhabenträger in 4. Generation ununterbrochen bewohnte und in seinem Eigentum stehende Wohnhaus, das vom Innenbereich der am 29.03.2000 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sauen nicht umfasst wird und sich derzeit im Außenbereich befindet. Mit der Aufstellung der hier beantragten Ergänzungssatzung kann daher auch dieser baurechtlich unbefriedigende Zustand mitbereinigt werden.

Die Begründung zur Ergänzungssatzung „Sauen – Zum Anger“, die Planzeichnung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind Bestandteil dieser Ergänzungssatzung und können zudem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rietz-neuendorf.de> eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Alt Golm" in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Alt Golm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit der Vorlagen-Nr. B-0415 / 2022 in ihrer öffentlichen

Sitzung am 29.11.2022 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Alt Golm" in der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Ortsteil Alt Golm beschlossen.

Zuvor war von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in der öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2022 mit der Vorlagen-Nr. B-0390/2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Alt Golm“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf beschlossen worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden einzeln untereinander und gegeneinander abgewogen und entsprechend protokolliert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 iVm. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung mitsamt den weiteren Unterlagen (Entwurfstext, Planzeichnung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

vom 02. Januar 2023 bis 10. Februar 2023

öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Einwendungen wurden im Abwägungsprotokoll vollständig erfaßt.

Die Auswertung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Abwägungsprotokoll Stand 16.11.2022) sind als Anlage dem Beschluss beigefügt worden.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Bekanntmachung der vorstehenden Ergänzungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.1/22; [Nr. 18]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde

Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 sowie § 10 Abs. 3 des BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (-in der jeweils geltenden Fassung-) hiermit angeordnet.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 20. Jahrgang, Nr. 05/2022 vom 09.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022



Hadzio
Bürgermeister



Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 29.11.2022 beschlossen den Entwurf zum Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie dem Artenschutzfachbeitrag und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Januar 2023 bis 03. Februar 2023

in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Bauamt), Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer Nr. 109 während der folgenden Dienstzeiten der Verwaltung

montags, mittwochs und donnerstags
 von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr
 und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in der Begründung und im Umweltbericht sowie als Stellungnahmen verfügbar:

Stellungnahmen

- Landkreis Oder-Spree vom 22.08.2022 mit den Schwerpunkten Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasser, Naturschutz (Artenschutz), Landwirtschaft
- Landesamt für Umwelt vom 18.08.2022 zum Thema Immissionsschutz
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 22.08.2022 zum Thema Natur- und Artenschutz
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 27.06.2022 zum Thema Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Tiere, Pflanzen, Flächennutzung, Boden, Altlasten, Kampfmittel, Wasser, Luft, Klima, Luftqualität und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft, biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen in den Kapiteln:

- Veranlassung
- Beschreibung des Umweltzustandes
- Bewertung der Umweltauswirkungen
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Weitere Angaben zur Umweltprüfung

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Gemeinde Rietz-Neuendorf bereitgestellt: <https://www.rietz-neuendorf.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist zur Niederschrift vorgebracht oder per Brief, Mail, Telefax an die Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Alt Golm zwischen dem Lindenweg, dem Buschweg, dem Friedhofsweg und der Bundesstraße B 168. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 1,8 ha und besteht in der Flur 1 aus dem Flurstück 369, Gemarkung Alt Golm.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Südwesten durch den Buschweg,
- im Südosten durch den Friedhofsweg,
- im Nordwesten durch den Lindenweg,
- im Nordosten durch die B 168.

Mit dem Bebauungsplan sollen die durch deutlich überwiegende Wohnnutzung geprägten Siedlungsstrukturen von Alt Golm ergänzt werden. Dafür soll Bauplanungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet nach den Maßgaben des § 4 BauNVO geschaffen werden. Dabei soll der dörfliche Charakter der Siedlung durch das Nebeneinander verschiedener Nutzungsmöglichkeiten betont werden.

Übersichtsplan



Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Alt Golm“ im Ortsteil Alt Golm der Gemein- de Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Alt Golm“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Groß Rietz beschlossen (Beschluss-Nr. B-416/2022).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und damit gemäß § 35 BauGB (Baugesetzbuch) im Außenbereich gelegenen Teilfläche des Flurstücks 130 der Flur 1 in der Gemarkung Alt Golm. Der hier anliegende Plan stellt zeichnerisch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dar und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:


1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt werden.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) für den Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Informati- on der Öffentlichkeit über den Vorentwurf eines Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf

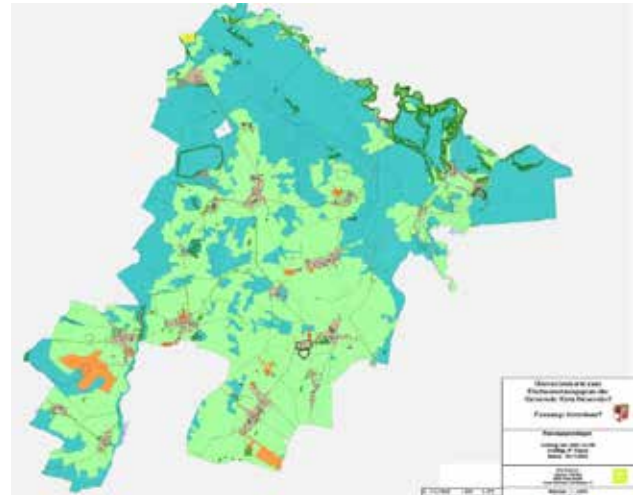
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit Vorlagen-Nr. B-0419/2022 in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet zu informieren. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Begründung (Stand November 2022), einer Übersichtskarte für das

gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 14 Ortsteilkarten für die einzelnen Ortsteile und einer dazugehörigen Legende gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf, s.a. den folgenden Kartenausschnitt.



Ziele der Planung:

In der Gemeinde Rietz-Neuendorf existiert bis heute kein Flächennutzungsplan, der für eine geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes bezüglich der vielfältigen Anforderungen an die Bodennutzungen wie Wohnen, Gewerbe, Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur, Erholungsflächen, Sportplätze, Wald- und Landwirtschaftsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge und Gebieten der Energieerzeugung und -verteilung und vielem mehr einen Orientierungsrahmen bereitstellt.

Gemäß § 5 Abs.1 BauGB regelt der FNP für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Ihm kommt eine wichtige Rolle als für die gesamtgemeindliche Entwicklung steuerndes und koordinierendes Planungsinstrument zu. Der FNP hat durch die im Baugesetzbuch neu verankerte Genehmigungsfreistellung von Bebauungsplänen, die aus einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, zudem eine erhebliche Aufwertung als Instrument zur Beschleunigung von Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne erfahren und soll damit die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in einer sich dynamisch entwickelnden Region Brandenburgs unterstützen.

Auslage der Unterlagen:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB werden die oben genannten Unterlagen ab dem Tag der Bekanntmachung nach telefonischer Vereinbarung und unter Beachtung der dann geltenden Corona-Regeln in der Zeit

vom 02. Januar 2023 bis zum 10. Februar 2023

öffentlich ausgelegt und können während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022


Oliver Radzio
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Neubrück

Gemäß § 84 (1) i.V.m. § 60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich Folgendes bekannt:

Das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Neubrück, Herr Matthias Poeschke, hat sein Mandat mit Wirkung vom 16.11.2022 wirksam niedergelegt. Gemäß § 81 (1) i.V.m. § 60 (3) Satz 4 BbgKWahlG bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Neubrück vermindert sich gemäß § 84 (1) i.V.m. § 60 (3) S. 6 BbgKWahlG für die Wahlperiode entsprechend auf 2 Mitglieder.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022

gez. Andrea Goldschmidt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit über den Vorentwurf eines Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit Vorlagen-Nr. B-0313/2021 in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Durch Beschluss Nr. B-361/2021 wurde ein redaktioneller Fehler im Aufstellungsbeschluss (richtige Zuordnung zweier Flurstücke zur Flurbezeichnung) durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 korrigiert.

In Ausführung beider Beschlüsse wird hiermit die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf dieses Bebauungsplans (B-Plan) informiert. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, seiner Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf dem dortigen Gelände des ehemaligen Munitionslagers und wird katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung Wilmersdorf

Flur 1, Flurstücke 37 und 49
Flur 3, Flurstücke 57 und 59.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 202.000 qm und ist flurstücksgrenzengenau abgegrenzt und wird umgebend eingeschlossen:

- nach Norden und Osten durch Gewerbeflächen (O.-R. Schulze) und das restliche ehemalige Munitionslager, Waldgebiet und Heidelandschaft
- nach Westen durch die Gemeindegrenze zu Bad Saarow – Pieskow und
- nach Süden durch die Wald- und Heidefläche.

Abgrenzungskarte zum Aufstellungsbeschluss B-Plan Photovoltaikanlage:

Ziele der Planung:

Als eine ehemalige Militärfäche (Munitionslagerfläche und Bunkeranlage) ist diese Grundstücksfläche nach bundesrechtlicher Einordnung eine prädestinierte Vorrangfläche zur Umsetzung von EEG geförderten Energieerzeugungsanlagen.

Sämtliche Kosten für die Durchführung und Aufstellung des Verfahrens sowie den sich daraus ergebenden Folgekosten werden durch die „Solventus Konzeptions- und Vertriebs GmbH“ getragen.

Auslage der Unterlagen:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB werden die oben genannten Unterlagen ab dem Tag der Bekanntmachung nach telefonischer Vereinbarung und unter Beachtung der dann geltenden Corona-Regeln in der Zeit

vom 02. Januar 2023 bis zum 10. Februar 2023

öffentlich ausgelegt und können während der Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 02.12.2022

Oliver Radzio
Bürgermeister







Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück